Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5889

16. 11. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe tropischer Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Entscheidung vom 5. April 1976 hat es der Rat gutgeheißen, daß die Gemeinschaft im Rahmen der multilateralen Verhandlungen im GATT die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von tropischen Waren senkt, wobei davon ausgegangen wurde, daß diese Senkung am 1. Januar 1977 in Kraft tritt.

Die vollständigen Ergebnisse dieser Verhandlungen im Hinblick auf eine endgültige Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs dürften nicht vor dem 31. Dezember 1977 vorliegen. Es empfiehlt sich daher, die Zollsenkungen in Form von zeitweiligen Aussetzungen der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Rede stehenden Waren vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 werden die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der Tabelle im Anhang aufgeführten Waren auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anhang

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet auch ohne Schalen: F. Kaschu-Nüsse	0
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A. Kaffee: I. nicht geröstet: (a) nicht entkoffeiniert	5
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	3
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	3

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 135/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Durch Entscheidung vom 5. April 1976 hat der Rat gebilligt, daß im Rahmen der multilateralen Verhandlungen im GATT die Gemeinschaft ab 1. Januar 1977 die Zölle für folgende tropische Waren herabsetzt:

Nummer des GZT	Warenbezeichnung	gegenwärtiger Zollsatz des GZT	Zollsatz des GZT ab 1. Januar 1977
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avacatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen: F. Kaschu-Nüsse	2,5 [1])	0
09.01	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A. Kaffee: I. nicht geröstet: a) nicht entkoffeiniert	7	5
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	5,4 [2])	3
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	5,4	3

Der Vorschlag der im Anhang befindlichen Verordnung dient der Ausführung dieser Entscheidung.

2. In Erwartung des Vorliegens der gesamten tarifären Ergebnisse der Tokio-Runde hält es die Kommission für zweckmäßig, für die betreffenden Waren die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in Form von zeitweiligen Zollaussetzungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 herabzusetzen.

3. Es ist vorgesehen, alle Änderungen in den Gemeinsamen Zolltarif aufzunehmen, sobald die endgültigen Ergebnisse der Verhandlungen vorliegen.

[1]) Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für enthäutete Kaschunüsse ist bereits vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 ausgesetzt (siehe Verordnung (EWG) Nr. 1450/76 des Rates – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 163/76, S. 1).

[2]) Gegenwärtig ausgesetzt auf 4 v. H. für einen unbestimmten Zeitraum.